jobcenter KREIS COESFELD

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen
Bürgermeister
-Jobcenter-

im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 50 – Soziales und Jobcenter
Geschäftszeichen: 50.5 / 50 11 00-07
Auskunft: Herr Kunkel
Raum: Nr. 202, III, Schützenwall 16
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5018
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-5095
E-Mail: joerg.kunkel@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 08.10.2015

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Jobcenter
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Vestische Arbeit
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jobcenter
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt 56 - Jobcenter
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Jobcenter
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Rundschreiben Nr. 08/2015 (passive Leistungen)

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
hier: Hinweise des Kreises Coesfeld zur Ermittlung angemessener Aufwendungen für Heizungsbedarfe

Am 08.10.2015 wurde ein neuer bundesweiter Heizspiegel des Jahres 2014 veröffentlicht. Hierdurch haben sich die Vergleichswerte zu dem Heizenergieverbrauch und den Heizkosten (vgl. Rundschreiben SGB II, Nr. 10/2014 und Rundschreiben SGB XII, Nr. 15/2014) verändert, die als Grundlage für die Bemessung angemessener Heizkosten herangezogen werden.

Die im Einzelfall bewilligten monatlichen Bedarfe für Heizkosten (Dauerverwaltungsakt) können **nicht** allein auf Grund der neuen Nichtprüfungsgrenze abgeändert werden, da gemäß § 48 SGB X keine Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen vorliegt. Erst bei einer **anderweitigen Änderung oder einer Neu – bzw. Weiterbewilligung** sind die Bedarfe für Heizkosten des neuen Bewilligungszeitraums zu überprüfen.

Die seit dem 01.04.2012 gültigen Hinweise des Kreises Coesfeld zur Gewährung von angemessenen Heizungskosten (Rundschreiben SGB II, Nr. 06/2012 vom 16.03.2012; Rundschreiben SGB XII, Nr. 03/2012 vom 20.03.2012) werden daher insoweit abgeändert, als nunmehr die als Anlage für den Regelfall vorgesehene Nichtprüfungsgrenze des Verbrauchs oder für den Ausnahmefall vorgesehene Nichtprüfungsgrenze der Kosten durch die neue Anlage Nichtprüfungsgrenze des Jahres 2015 ersetzt werden. Die Werte dienen zur Orientierung. Nichtprüfungsgrenze stellt kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen dar.

Bitte beachten:
Die Vergleichswerten in den Tabellen beinhalten den Verbrauch für Raumwärme und Warmwasserbereitung.
Bei Gebäuden ohne zentrale Warmwasserbereitung ziehen Sie von dem errechneten Verbrauchswert die entsprechenden Mengen des Verbrauchs für die Warmwasserbereitung ab, um Ihren Vergleichswert zu erhalten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Bleiker